

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker)

Gegenstand

Klagen nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, den Klägern ab dem 1. Januar 2014 die zur Wahrung einer Beziehung zu ihrem Herkunftsort gewährten Reisetage und jährliche Reisekostenerstattung zu entziehen

Tenor

1. *Die Rechtssachen T-523/16 und T-542/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*
2. *Die Klagen werden abgewiesen.*
3. *Herr Jakov Ardalic und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten und Vertragsbediensteten des Rates der Europäischen Union tragen die Kosten.*
4. *Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-100/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — PT/EIB

(Rechtssache T-571/16) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung —
Beurteilungszeitraum 2014 — Vorverfahren — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Grundsatz der
Unschuldsvermutung — Haftung — Immaterieller Schaden)**

(2019/C 220/42)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: PT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli, E. Raimond, T. Gilliams und G. Faedo, dann G. Faedo und M. Loizou im Beistand der Rechtsanwälte M. Johansson und B. Wägenbaur sowie von J. Currall, Barrister)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EIB über die endgültige Erstellung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 2014, der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 2014, der Entscheidungen der EIB, ihn im Jahr 2015 nicht zu befördern, ihm keine individuelle Prämie zu zahlen sowie sein Gehalt nicht um 1,20% zu erhöhen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, den der Kläger erlitten haben soll

Tenor

1. Die Beurteilung von PT für den Beurteilungszeitraum 2014 wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, PT für den entstandenen immateriellen Schaden einen Betrag von 2000 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Verkündung dieses Urteils in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich eines Aufschlags von 3,5 Prozentpunkten zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EIB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 111 vom 29.3.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-145/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Stemcor London und Samac Steel Supplies/Kommission**(Rechtssache T-749/16) (¹)**

(Dumping — Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation — Endgültiger Antidumpingzoll — Zollamtliche Erfassung der Einfuhren — Rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls — Durchführungsverordnung [EU] 2016/1329 — Kenntnis des Einführers von dem Dumping und der Schädigung — Zusätzlicher erheblicher Anstieg der Einfuhren, der die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird — Art. 10 Abs. 4 Buchst. c und d der Verordnung [EU] 2016/1036)

(2019/C 220/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Stemcor London Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Samac Steel Supplies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und C. Van Hemelrijck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, N. Kuplewatzky, T. Maxian Rusche und E. Schmidt)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Eurofer, Association Européenne de l'Acier, ASBL (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost, A. Coelho Dias und S. Seeuws)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1329 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. 2016, L 210; S. 27)